

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: Verka VK Kirchliche Vorsorge VVaG (alle Produkte und Tarife)  
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006HWCOART9IJ411

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Ja</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Verka bezieht sich auf den öffentlich zugänglichen Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Leitfaden) und die hier benannten Instrumente zur Steuerung des Kapitalanlagenportfolios in sozialverträglicher, ökologischer und generationengerechter Hinsicht und stellt hierbei die Verantwortung für Umwelt, Mitwelt und Nachwelt in den Vordergrund.

In ökologischer Hinsicht strebt die Verka langfristig Klimaneutralität an und unterstützt in der Kapitalanlage Maßnahmen mit dem Ziel einer weitgehenden Dekarbonisierung.

In sozialer Hinsicht richtet die Verka ihr Handeln konsequent an christlich-ethischen Werten aus, die als Voraussetzung für ein gutes und gerechtes Miteinander gesehen werden. Als Anbieter im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und als institutioneller Investor trägt die Verka dazu bei, Altersarmut zu mindern und kann so einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. In der Kapitalanlage spielen soziale Aspekte eine wesentliche Rolle. In besonderem Maße gilt das für Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturprojekte wie Schulen, Krankenhäuser und Bibliotheken.

Die Verka hat in Bezug auf die extern verwaltete Aktien- und Rentenanlage Custom-Indizes als Referenzwert auflegen lassen, die den EKD-Leitfaden in Bezug auf ökologische Ziele wie z.B. den Verzicht auf fossile Energieträger sowie soziale Ziele wie z.B. das Vorhandensein von Richtlinien zum Mitarbeiterversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung und/oder für einen existenzsichernden Lohn in Unternehmen zu beachten haben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Indikatoren beziehen sich – soweit entsprechende Daten verfügbar sind – auf die liquide Wertpapieranlage.

Ökologische Merkmale:

- Treibhausgasemissionen
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Temperaturpfad / Warming Potential

Soziale Merkmale:

- durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen von Unternehmen
- Friedensstatus von Staaten nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace
- Freedom House Score und Status, Democracy Score von Staaten
- Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International für Staaten

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Klimaschutz:

Die Verka ist im Bereich der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Wind- und Wasserenergie sowie Geothermie) in entwickelten Staaten sowie Schwellen- und Entwicklungsländern investiert. Hierbei kommen innovative Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen zum Einsatz, was notwendige Maßnahmen zur Netzverstärkung oder -erweiterung einschließt. Zudem investiert die Verka im Immobilien- und Infrastrukturbereich in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau sauberer und klimaneutraler Mobilität. Im Rahmen bestehender Timber-Investments beteiligt sich die Verka an der Wiederherstellung von Wäldern durch nachhaltige Bewirtschaftung sowie Aufforstung. Die Verka beteiligt sich im Rahmen bestehender Infrastrukturinvestments in Energienetze zudem an der Einrichtung und am Ausbau der Energieinfrastruktur, die für die Ermöglichung der Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlich ist. Zudem ist es erklärtes Ziel der Verka, das Kapitalanlagenportfolio langfristig klimaneutral aufzustellen und den gewichteten durchschnittlichen Temperaturpfad sukzessive auf einen Anstieg um weniger als 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Anpassung an den Klimawandel:

Bestehende Investitionen in Energieeffizienz im Immobilien- und Infrastrukturbereich etwa in Bezug auf Wärmeisolierung und Heiz- sowie Kühlsysteme unter Ausnutzung erneuerbarer Energiequellen stellen Anpassungslösungen dar, die das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Nutzung der betreffenden Objekte teils erheblich verringern oder diese nachteiligen Auswirkungen erheblich verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen. Messbar sind die Effekte in Form von Energie- und Emissionsreduzierungen.

## **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Im Rahmen der Prüfung der Eignung von nachhaltigen Investitionen wird neben dem erwarteten positiven Impact auch geprüft, ob diese möglicherweise einem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden könnten. Ein Beispiel stellt die Prüfung einer möglichen Investition in ein Windkraftanlagen-Portfolio dar im Hinblick auf das Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“. Eine Investition in Windkraftanlagen, die durch ihre Lage der lokalen Vogel- und/oder Fledermauspopulation schaden, wurde im Vorfeld von Investitionen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Vermeidung der Entwaldung durch Netto-Abholzung sowie der Umsiedlung von indigenen Völkern durch Land Grabbing im Rahmen der bestehenden Timber-Investments, was im Vorfeld der Investition durch den Umweltbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie den Evangelischen Entwicklungsdienst geprüft wurde.

### **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt bislang in erster Linie in Bezug auf die liquiden Wertpapierinvestments sowie einen Teil der alternativen Investments, soweit entsprechende Daten vorliegen, durch Ermittlung von Klimaindikatoren (THG-Emissionen, CO<sub>2</sub>-Fußabdruck / THG-Emissionsintensität, Klimapfade) und fortlaufende Überprüfung der Kennzahlen mit dem Ziel einer stetigen Reduzierung. Zudem werden insbesondere in Bezug auf Staatsanleihen diverse soziale Merkmale (siehe oben) berücksichtigt.

### **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Verka hat derzeit keine Möglichkeit, durch die Abfrage geeigneter Daten für das Kapitalanlagenportfolio zu prüfen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. In Anbetracht der konkreten Investitionsziele und -objekte sowie der Vorgaben im Rahmen der Investment Guidelines gehen wir aber derzeit davon aus, dass dies zumindest überwiegend in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen der Fall ist. Die Verka hat zudem die von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (UN PRI) unterzeichnet und fordert dies oder die Einhaltung vergleichbarer Prinzipien von ihren Asset-Managern.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, \_\_\_\_\_

Nein, eine Berücksichtigung und ein umfassender Ausweis der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI-Indikatoren“) ist der Verka in Anbetracht der mangelhaften Datenverfügbarkeit und -qualität derzeit nicht möglich.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Als Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge und institutionellem Anleger im Raum der evangelischen Kirche obliegt der Verka aus ihrem Gründungsauftrag heraus eine besondere Sorgfaltspflicht für das Vermögen der Versicherungsgemeinschaft und die Erfüllung der versicherungstechnischen Garantien. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Erreichung der passivseitigen Zinsgarantieanforderungen ein. Die Anlagegrundsätze stellen das Fundament zur Erreichung der Ziele der Kapitalanlagepolitik der Verka entsprechend der Kapitalanlagestrategie dar. Danach strebt die Verka entsprechend § 124 Abs. 1 VAG möglichst große Sicherheit, Qualität und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung der Kapitalanlagen an. In diesem Zusammenhang kommt ebenfalls der Risikotragfähigkeit der Verka besonderes Augenmerk zu, um die versicherungsförmigen Garantien auch bei adverser Kapitalmarktentwicklung weiterhin sicherzustellen. Darüber hinaus wird dem Kriterium der Nachhaltigkeit bzw. Ethik der Kapitalanlagen als zentralem Anlagegrundsatz hohe Bedeutung beigemessen. Danach sind die Kapitalanlagen nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen, sondern auch unter Beachtung der Auswirkungen der Investments auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt vorzunehmen. Christliche Werte wie Sozialverträglichkeit, Ökologie und Generationengerechtigkeit sind hier verstärkt in den Vordergrund gerückt und sollen bei jeder Neuanlage Beachtung finden.

In der Kapitalanlagestrategie wird, abgeleitet aus der Geschäftsstrategie der Gesellschaft, die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagen der Verka einschließlich eines strategischen Zielportfolios definiert. Die Anlagestrategie orientiert sich zum einen an der mittel- bis langfristigen Kapitalmarkteinschätzung. Zum anderen werden der Ist-Zustand des Kapitalanlagenportfolios im Hinblick auf die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Bestandes nach Anlageklassen sowie daraus abgeleitet die Risiko- und Ertragslage des Anlagebestandes und mögliche Einflüsse hierauf aus ökonomisch sinnvollen Reallokationen berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind vor allem die Ergebnisse und Erkenntnisse der jährlich durch das Risikomanagement aktualisierten langfristigen Asset-Liability-Studie mit den jeweiligen versicherungstechnischen Cashflows. Die Hauptelemente der Anlagestrategie der Verka als Buy-and-Hold-Investor berücksichtigen insofern auch die Laufzeit ihrer versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, wobei die Duration der Aktivseite b.a.w. mit Blick auf das Risiko steigender Zinsen und hieraus folgender Marktwertrückgänge sowie die nicht anzuwendenden quantitativen Vorgaben nach Solvency II noch vergleichsweise kürzer ist. Gleichwohl ist bei jeder Neu- bzw. Wiederanlage das langfristige Ziel der Verkürzung des Duration-Mismatches zu berücksichtigen. Ein weiteres Ziel ist die mittel- bis langfristig positive Wertentwicklung der Vermögenswerte im strategischen Zielportfolio. Die Kapitalanlage ist überdies nachhaltig entsprechend den Anforderungen gemäß der innerbetrieblichen Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie der Verka sowie des Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Leitfaden) ausgerichtet. In Bezug auf liquide Wertpapierfonds werden Positivkriterien gemäß EKD-Leitfaden vorgegeben und sogenannte Best-in-Class-Ansätze verfolgt. Hierbei ist stets darauf zu achten, dass das Anlageuniversum im Sinne einer ausgewogenen Diversifikation nicht zu sehr eingeschränkt wird, um einerseits Renditepotenziale nicht übermäßig zu limitieren und andererseits die Risikoausprägung des Bestands in Bezug auf mögliche Kumulrisiken und im Hinblick auf ein möglichst optimales Risiko-Rendite-Verhältnis nicht unverhältnismäßig stark zu erhöhen.

## Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In der Kapitalanlage sind im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte diverse Ausschlusskriterien zu berücksichtigen. Sofern eine Anlage diese erfüllt, kommt sie für eine Neuinvestition nicht in Frage bzw. hat dies im Hinblick auf den Bestand zur Folge, dass betroffene Kapitalanlagen zeitnah zu veräußern sind. Hiervon kann im Zweifelsfall abgesehen werden, wenn die betreffende Anlage zumindest in der fraglichen Kategorie unter Transition-Gesichtspunkten positiv beurteilt wird. Ein Zweifelsfall liegt beispielsweise vor, wenn ein Normenverstoß nicht eindeutig identifizierbar sein sollte oder etwa von unterschiedlichen externen Nachhaltigkeitsratingagenturen

unterschiedlich bewertet wird. Die im Folgenden genannten Ausschluss- bzw. Negativkriterien orientieren sich am EKD-Leitfaden:

a) Ausschlusskriterien für Staaten einschließlich staatlicher Unternehmen und Gebietskörperschaften

- Einstufung des Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig (»very low«)
- Klassifizierung als »nicht-frei« (im Sinne von »Freedom in the World« von »Freedom House«)
- Einschränkung der Arbeitsrechte (niedrige Arbeitsbedingungen hinsichtlich Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheit)
- Atomenergie (signifikant hoher Anteil am Primärenergieverbrauch, ggf. Verzicht auf einen Beschluss zum Atomenergieausstieg und zum Ausschluss des Baus neuer Atomkraftwerke)
- Atomwaffen (nachweislicher Besitz von Atomwaffen)
- autoritäres Regime
- Diskriminierung (massive Einschränkung der juristischen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender-Mainstreamings von Behinderten oder Minderheiten)
- Geldwäsche (Bewertung etwa anhand der Einstufung gem. Anti-Money Laundering Index (AML Index))
- Kinderarbeit
- Klimaschutz (Bewertung der Klimaschutzleistungen etwa nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht (»very poor«))
- Korruption (etwa im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International mit einem Rating < 40)
- Menschenrechte (massive Einschränkung, bspw. politische Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit)
- Presse- und Medienfreiheit (massive Einschränkung)
- Rüstungsbudget (vergleichsweise signifikant hoher Anteil am BIP von 5 % oder mehr)
- Praktizieren der Todesstrafe
- Vereinigungsfreiheit (massive Einschränkung der Möglichkeit friedlicher Versammlungen sowie gewerkschaftlicher Organisationen)

a) Ausschlusskriterien für (überwiegend privatwirtschaftliche) Unternehmen (Geschäftsfelder und ggf. impliziter Bestandteil an der Geschäftstätigkeit)

Ausgeschlossen sind folgende Geschäftsbereiche, sofern der jeweilige Geschäftsbereich einen Anteil von mehr als zehn Prozent am Gesamt-Unternehmensumsatz hat (bei einem geringeren Umsatzanteil kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich von einem Ausschluss abgesehen werden):

- Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern insbesondere für militärische Zwecke (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) sowie Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von geächteten Waffen unabhängig vom Umsatzanteil
- Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent)
- Herstellung von Tabakwaren
- Betrieb und/oder Herstellung von kontroversen Formen des Glücksspiels einschließlich jeglicher Formen des Glücksspiels mit Suchtpotenzial
- Herstellung oder Vertrieb von Produkten, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen einschließlich herabwürdigenden pornographischen Materials mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren (vgl. BGHSt 23,44; 37,55)
- Herstellung von gentechnisch verändertem Saatgut
- Förderung von Kohle oder Öl aus Ölsand und Ölschiefer und/oder Vorhalten signifikanter Reserven dieser Rohstoffe
- Atomenergie (Produktion und Distribution von Atomenergie sowie Gewinnung von Uran und Bau sowie Vertrieb von Kernkomponenten von Atomkraftwerken)

Ausgeschlossen sind aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken:

- systematische Verletzung von Menschenrechten durch das Unternehmen selbst oder dessen Zulieferer (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) – insbesondere Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, dass die bisherigen Nutzer unter Verstoß gegen das FPIC-Prinzip von ihrem Land vertrieben werden, die kulturelle Würde missachtet wird oder Selbstbestimmungsrechte von Dritten verletzt werden sowie Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen

- Arbeitsorganisation (ILO)) oder durch eine massive Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung
- Betrieb von embryonaler Stammzellenforschung, soweit diese missbräuchlich eingesetzt wird und nicht dem Zweck der Krankheitsbekämpfung dient
- Tierversuche (Inkaufnahme der Schädigung von Tieren aufgrund von zu Forschungszwecken durchgeführten Aktivitäten mit lebenden Tieren zum Test von Endprodukten, die nicht gesetzlich vorgeschrieben und im Rahmen der biomedizinischen Forschung nicht notwendig sind)
- Umweltbelastung (massive Missachtung von Umweltgesetzen bzw. ökologischen Mindeststandards mit schädlicher Wirkung auf Ökosysteme)
- kontroverse Wirtschaftspraktiken (massive Missachtung von anerkannten Wohlverhaltensregeln hinsichtlich Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerb und Sonstigem wie Betrug, Insiderhandel oder Geldwäsche)

Hierbei wird die ESG-Ausprägung der potenziellen Emittenten bzw. Schuldner bezogen auf die unterschiedlichen Kriterien, die zusätzlich unterschiedlich stark gewichtet sein können, überprüft und jeweils in ein ESG-Rating bzw. einen ESG-Score überführt. Diejenigen Anlagen von Emittenten bzw. Schuldner mit den besten bzw. vergleichsweise guten Ratings bzw. Scores – ggf. bezogen auf Bandbreiten – werden im Sinne eines Best-in-Class-Ansatzes präferiert, wobei ökonomische Aspekte sowie mit der jeweiligen Anlage verbundene potenzielle Risiken und Chancen entweder vorher oder im Anschluss jeweils zwingend mit zu berücksichtigen sind. Die Verka zeichnet nur nach Artikel 8 und 9 SFDR klassifizierte Sondervermögen, wobei unabhängig von dieser Einstufung der Nachhaltigkeitscharakter der betreffenden Anlagen durch die Verka vor einem entsprechenden Investment eindringlich zu prüfen ist. Es wird zudem vorausgesetzt, dass potenzielle Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Jede Neuinvestition bzw. jeder Schuldner soll – sofern entsprechende Daten verfügbar sind – einen Temperaturpfad unter Berücksichtigung der klimarelevanten Unternehmensziele (soweit vorhanden) unterhalb des gewichteten Durchschnittswertes aller Investitionen aufweisen, um auf diese Weise den Durchschnitt sukzessive bis auf einen Wert unter 2 Grad Celsius zu reduzieren.

Zusätzlich zu einer ESG-Optimierung des Teilportfolios konventioneller Kapitalanlagen mittels der oben genannten Maßnahmen investiert die Verka in sogenannte Themeninvestments, die unmittelbar – bezogen auf ein oder mehrere Themen – bestimmte Aspekte der Nachhaltigkeit explizit fördern. Hierbei handelt es sich i.d.R. um illiquide bzw. alternative Investments in Form von Private-Equity- und/oder Private-Debt-Investments oder auch Immobilienanlagen. Bei Green und Social Bonds, die auch den Themeninvestments zugerechnet werden können, handelt es sich dagegen um liquide konventionelle Assets, die der Finanzierung konkreter Umwelt- oder Sozialprojekte dienen und diesbezüglich strengen Standards wie dem EU Green Bond Standard oder den Green Impact Investment Guidelines der IFC genügen müssen. Themeninvestments lassen sich i.d.R. auch unmittelbar bestimmten UN-SDGs zuordnen, was wiederum jeweils einen entsprechenden messbaren Impact impliziert. Man spricht insofern auch von Impact-Investments. Neben der positiven Nachhaltigkeitswirkung tragen nachhaltige Themen- bzw. Impact-Investments überdies – unter der Voraussetzung einer möglichst breiten Diversifikation – grundsätzlich zu einer Verbesserung des Rendite-Risiko-Verhältnisses des Kapitalanlagenbestands bei. Mittels alternativer Investments lassen sich im Niedrigzinsumfeld mitunter vergleichsweise attraktive Renditen erzielen, der Nachhaltigkeitsfokus wirkt sich überdies grundsätzlich volatilitätsmindernd aus.

Beispiele für alternative Themen- bzw. Impact-Investments der Verka:

Investitionen in...

- erneuerbare bzw. alternative Energien
- Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf Immobilien oder Infrastruktur
- digitale, soziale oder Netz-Infrastruktur
- zertifizierte Timberflächen
- Mikrofinanz
- Health Care
- zertifizierte Green Buildings (bspw. nach DGNB oder LEED)
- etc.

Berücksichtigung von Risiken in Investitionsentscheidungen:

Ziel ist es, die mit einer nachhaltigen Ausrichtung des Unternehmens verbundenen Potentiale zu heben und den Unternehmenserfolg damit langfristig zu unterstützen. Dabei wird stets auf eine gesamtheitliche Betrachtung der nachhaltigen Unternehmensphilosophie geachtet, welche soziale, ökologische und ökonomische Ziele im Innern als auch im Außenverhältnis glaubhaft umsetzt. Der weitreichendste Einfluss der Verka hinsichtlich angestrebter Nachhaltigkeitsziele wird über eine verantwortungsvolle Kapitalanlage erreicht und erstreckt sich – aufgrund des breit diversifizierten Kapitalanlagenportfolios – auf eine Vielzahl von Wirtschaftsbereichen und Regionen. Eine konsequente Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie des EKD-Leitfadens bilden hierfür einen messbaren

Rahmen. So können auf der Grundlage objektiverer Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen (siehe oben) bereits zu einem frühen Zeitpunkt Risikotreiber identifiziert und ausgeschlossen werden, welche den wirtschaftlichen Erfolg des Zielinvestments mittel- oder langfristig beeinträchtigen. Es geht hierbei also nicht allein nur um die freiwillige Berücksichtigung der gestalterischen Verantwortung, welche mit der Kapitalanlage zwangsläufig in Bezug auf ökologische, soziale, gesellschaftliche und ethische Aspekte verbunden ist (insb. Auswirkungen auf zukünftige Generationen), sondern gleichermaßen auch um den Schutz vor materiellen Risiken, welche mit der Investition in nicht nachhaltige Kapitalanlagen verbunden sind. Ziel des Nachhaltigkeitsrisikomanagements ist es, solche Emittenten zu identifizieren, bei welchen aufgrund einer nicht-nachhaltigen Unternehmensausrichtung in Zukunft erhöhte wirtschaftliche Risiken zu erwarten sind. Diese materialisieren sich beispielsweise in sinkenden Absatzzahlen aufgrund zunehmenden Bewusstseins für Nachhaltigkeit in Lieferketten, in Form höherer Refinanzierungskosten aufgrund steigender Risikozuschläge oder in Form exogener Schocks durch fiskalpolitische oder regulatorische Eingriffe in den Markt. Insbesondere den exogenen Schocks kommt bei der Risikosteuerung eine besondere Bedeutung zu, da zunehmendes öffentliches und politisches Interesse, speziell in Hinblick auf Risiken aus dem Klimawandel, den Kapitalmarkt zunehmend beeinflusst. So formulierte u.a. die europäische Union einen klima- und energiepolitischen Rahmen, welcher die Ziele des Pariser Klimaabkommens aufgreift und EU-weite Maßnahmen und verbindliche nationale Klimaschutzziele festschreibt. Konkret wird angestrebt, die Treibhausgasemission deutlich zu senken, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern.

Um Nachhaltigkeitsrisiken angemessen zu steuern, erfolgt ein konsequentes Screening des Kapitalanlagenbestandes in Hinblick auf ökologische, soziale und eine gute Unternehmensführung betreffende Belange auf Basis der Einzeltitel (inkl. einer Fondsdurchschau) sowie eine transparente Kommunikation der Ergebnisse. Dabei greift der Verka VK auf die Expertise eines renommierten externen Datenlieferanten zurück, welcher für den überwiegenden Teil des Kapitalanlagenportfolios ein offizielles ESG-Rating sowie Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität der einzelnen Emittenten vorhält. Der aktuell dreistufige Screening-Prozess sieht in der ersten Stufe ein ESG-Screening des Kapitalanlagenbestands inkl. Fondsdurchschau vor. Dabei werden auf Basis des Best-In-Class Ansatzes sog. "Branchenführer", "Branchendurchschnitt" und "Branchenfolger" identifiziert. Für die Branchenfolger wird eine Obergrenze von 5 % angestrebt, wobei strategische Investitionen nach dem Engagement Ansatz nicht unter diese Grenze fallen. Eine Überschreitung dieser Grenze zieht eine unmittelbare Überprüfung der betroffenen Kapitalanlagen und ggf. Anpassung des Kapitalanlagenbestands nach sich, sodass negative Implikationen aus nicht nachhaltigen Kapitalanlagen auf ein Minimum begrenzt bleiben. In einer zweiten Stufe erfolgt ein Abgleich des ESG-Ratings mit dem Kredit-Rating festverzinslicher Wertpapiere auf Einzeltitelebene. Der Fokus liegt auf jenen Emittenten, bei denen die Qualität beider Ratings deutlich voneinander abweicht. Ziel ist es, die Emittenten zu identifizieren, bei denen aufgrund des zunehmenden Einflusses von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmensentwicklung in Zukunft mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Downgrade im Kredit-Rating zu erwarten ist. Das Screening der zweiten Stufe deckt den vollständigen Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ab und ist nicht auf die sog. Branchenfolger begrenzt. Die über das Screening der zweiten Stufe identifizierten Emittenten werden auf einer sog. Hotlist geführt und engmaschig überwacht. Sofern erforderlich, erfolgt eine Anpassung des Kapitalanlagenportfolios.

Im Rahmen der dritten Stufe des Screening-Prozesses erfolgt ein CO<sub>2</sub>-Screening des Kapitalanlagenbestands. Der Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit hohem CO<sub>2</sub>-Beitrag bezogen auf das Kapitalanlagenportfolio. Ziel ist es, CO<sub>2</sub>-intensive Unternehmen im Kapitalanlagenportfolio überwiegend auszuschließen. Dies schützt nicht zuletzt davor, dass sich gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Dekarbonisierung unmittelbar in Form von hohen Wertverlusten von Aktien und Unternehmensanleihen ungemindert auf die Wertentwicklung des Portfolios des Verka VK auswirken.

Bewertung des Einflusses von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Die Verka geht davon aus, dass die durchschnittliche Kapitalanlagenbestandsrendite langfristig durch die o.g. Maßnahmen positiv beeinflusst wird. Zwar rentieren Neuemissionen im Bereich der Green und Social Bonds grundsätzlich um 5 bis 10 Basispunkte unterhalb konventioneller Bonds derselben Emittenten. Auf lange Sicht geht die Verka jedoch davon aus, dass nachhaltige Kapitalanlagen infolge der sukzessiven Materialisierung von Nachhaltigkeits- und transitorischen Risiken (Stichwort „stranded Assets“) mit entsprechenden Auswirkungen auf Credit Spreads und sonstige Bewertungsfaktoren besser performen und eine geringere Volatilität aufweisen als ihre konventionellen Pendanten. Derzeit ist dieses „Greemium“ auf Gesamtportfolioebene noch nicht konkret ermittelbar, da noch keine hinreichenden Daten vorliegen. Längerfristig schätzt die Verka den positiven Effekt auf die durchschnittliche jährliche Bestandsrendite auf mindestens 50 Basispunkte.

## ● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Eine Verpflichtung, den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren, besteht nicht.

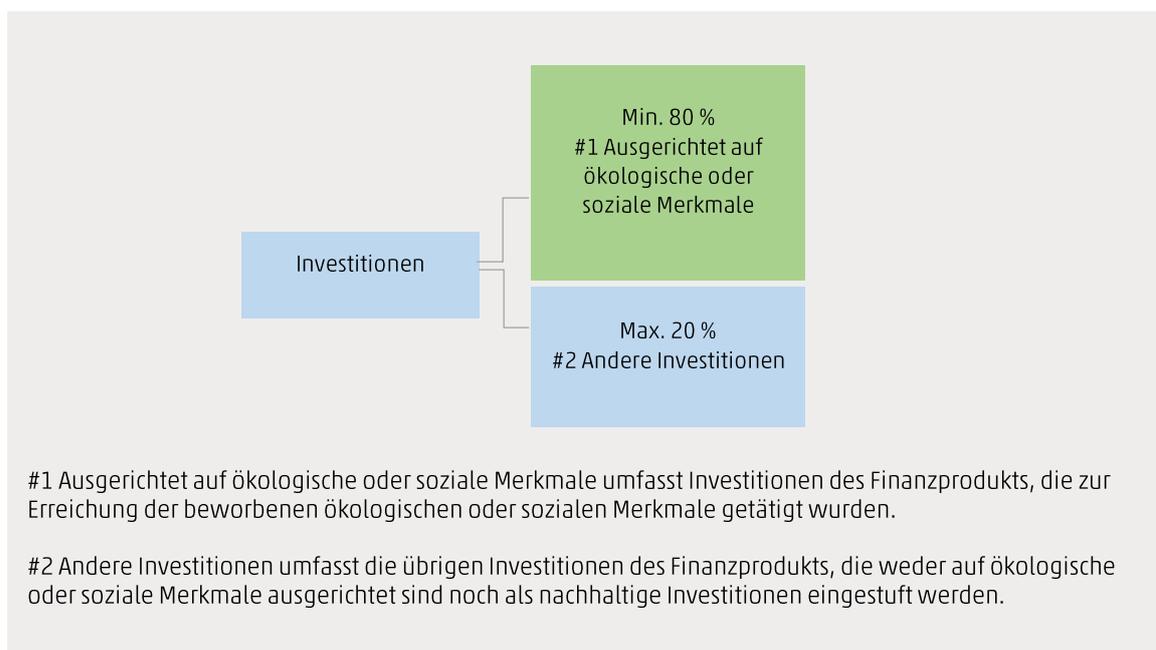
## ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt im Rahmen der internen Kreditrisikobeurteilung im Abschnitt zur Nachhaltigkeit der Emittenten, soweit entsprechende Daten – über die genutzte Datenbank eines ESG-Datenproviders oder im Internet veröffentlichte Informationen – vorliegen. Diese Daten fließen in den Credit-Score ein. Die Bewertung ist qualitativ ausgelegt und bezieht sich auf den Fixed-Income-Direktbestand. Soweit es sich um extern verwaltete Assets handelt, erfolgt eine solche Bewertung im Rahmen der Management-Aufträge durch die externen Asset-Manager, ggf. mit Unterstützung externer Dienstleister wie ESG-Ratingagenturen. Ausschlusskriterien gemäß interner Kapitalanlagerichtlinie auf Basis des EKD-Leitfadens sind zu beachten.



## **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Geplant sind überwiegend nachhaltige Investitionen mit Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale, ohne zum jetzigen Zeitpunkt den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität mit zumutbaren Anstrengungen angeben zu können. Der Anteil anderer, nicht als nachhaltig eingestufte Investitionen soll sukzessive reduziert werden. In folgender Übersicht ist die langfristig geplante Vermögensallokation dargestellt. Die Angabe darüber hinaus gehender konkreter Ziel- oder Mindestquoten für einzelne betreffende Arten von Investitionen, Anlageklassen oder gar konkrete Anlageprodukte ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.



## ● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

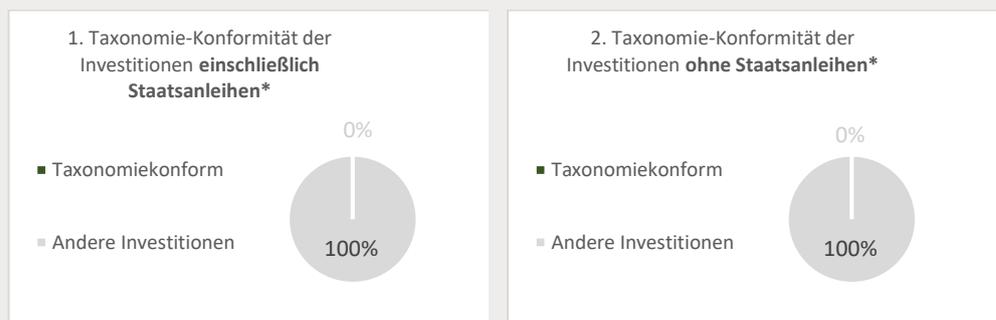
Es werden keine Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



## **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die Angabe einer Quote und damit eines Mindestmaßes ist hier derzeit nicht sinnvoll möglich, da in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität die zumutbaren Anstrengungen zur Datenermittlung überwiegend erfolglos waren.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### ● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Verka ist derzeit mittels Infrastruktur-Dachfonds-Investments zu einem geringen Teil in Erdgasnetze investiert. Erdgas wird derzeit noch als Übergangstechnologie gesehen. Der Anteil am Gesamtkapitalanlagevolumen beträgt unter 0,1 %, ein Mindestanteil ist nicht definiert.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die Angabe einer Quote und damit eines Mindestanteils ist hier derzeit nicht sinnvoll möglich, da in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität die zumutbaren Anstrengungen zur Datenermittlung überwiegend erfolglos waren.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Die Angabe einer Quote und damit eines Mindestanteils ist hier derzeit nicht sinnvoll möglich, da in Anbetracht der sehr eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität die zumutbaren Anstrengungen zur Datenermittlung überwiegend erfolglos waren.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“, die nicht eindeutig als nachhaltige Investitionen mit expliziter Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale identifizierbar sind, bestehen bei den liquiden Assets (Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen), Immobilienanlagen und alternativen Investments. Die betreffenden Investitionen haben neben Rendite-, Sicherheits- und Liquiditätsanforderungen ausnahmslos auch ein Mindestmaß im Hinblick auf Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes zu erfüllen. Die Verka orientiert sich hinsichtlich entsprechender Ausschluss- und Positivkriterien am EKD-Leitfaden. In Bezug auf die Fixed-Income-Anlage bestehen zudem Mindestanforderungen im Hinblick auf Temperaturpfade und ESG-Ratings der Emittenten.



## **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Gleichwohl wurde einzelnen Aktien- und Renten-Spezialfonds im Kapitalanlagenportfolio als Benchmarks und damit Vorgabe in Bezug auf das Anlageuniversum und die Allokation jeweils nachhaltige Indizes als Referenzwerte – zum Teil auf Initiative der Verka aufgelegte Custom-Indizes – vorgegeben, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Verka in Bezug auf Ausschluss- und Positivkriterien im Sinne des EKD-Leitfadens berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um folgende Wertpapierindizes:

Aktien:

- › MSCI Europe SRI Select NR EUR unhedged
- › MSCI World SRI Select NR EUR unhedged

Renten:

- › Bloomberg MSCI Euro Corporate ESG Weighted Index TR EUR Unhedged

Die jeweilige Index-Methodologie ist beim Indexprovider (jeweils MSCI) in Erfahrung zu bringen.

### **● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die oben genannten Wertpapierindizes als Referenzwerte der betreffenden Wertpapierfonds sind kontinuierlich auf die ökologischen und sozialen Merkmale im Sinne der Nachhaltigkeitsanforderungen der Verka auf Basis des EKD-Leitfadens ausgerichtet. Eine Anpassung der Referenzwerte kann im Zuge der Weiterentwicklung des EKD-Leitfadens erfolgen, was in der Vergangenheit auch bereits vorgekommen ist.

### **● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Allokation der Wertpapierfondsportfolios und kontinuierliche Ausrichtung der Fonds-Anlagestrategien auf die jeweilige Indexmethode wird durch die externen Asset-Manager durch fortlaufende Abgleiche und die Ermittlung des Tracking Errors sowie ggf. hieraus folgende Reallokations- bzw. Umschichtungsmaßnahmen sichergestellt.

### **● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die oben genannten Wertpapierindizes schließen Emittenten aus, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen der Verka auf Basis des EKD-Leitfadens im Hinblick auf Ausschluss- und Positivkriterien genügen. Obgleich das Anlageuniversum somit eingeschränkt wird, bieten die betreffenden Referenzwerte noch eine mindestens hinreichende Diversifikation.

### **● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode zur Berechnung der oben genannten Indizes kann beim Indexprovider (jeweils MSCI) abgefragt werden.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.verka.de/verka/nachhaltigkeit/>